

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Ettenheimer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rust gemäß § 2 Abs. 1 Bau- gesetzbuch (BauGB)

(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust hat am 23.03.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ettenheimer Weg" beschlossen.

Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans "Ettenheimer Weg" umfasst mit einer Größe von ca. 4,20 ha den Bereich zwischen Ettenheimer Weg und Grafenhausener Straße und umfasst die Bebauung beidseits der Straßen "Mittelfeld", "An der Runz" sowie "Im Sindel". Im Westen grenzt der Geltungsbereich an den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ettenheimer Weg II" bzw. 1. Änd. "Ettenheimer Weg II" sowie im Süden an den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ettenheimer Weg III" und im Osten an landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich der 1. Änd. umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans "Ettenheimer Weg" und ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Plan vom 12.03.2026.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung der 1. Änd. des Bebauungsplans "Ettenheimer Weg" verfolgt die Gemeinde Rust das Ziel, die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben zu steuern und zu begrenzen, um hinreichend Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern, Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten zu minimieren und lebendige Wohnviertel mit den dazugehörigen Infrastrukturangeboten zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung der 1. Änd. des Bebauungsplans "Ettenheimer Weg" erforderlich.

Im weiteren Planungsprozess sind die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu prüfen.

In Anwendung der Feinsteuerungsmöglichkeiten der BauNVO sollen jedenfalls im Bebauungsplanverfahren nähere Festsetzungen zur Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und anderen gewerblichen bzw. gewerbeähnlichen Nutzungen erarbeitet werden.

Die Fläche ist im rechtswirksamen FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Rust, den 24.03.2026

gez. Dr. Kai-Achim Klare, Bürgermeister